

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2011/59/EU DER KOMMISSION

vom 13. Mai 2011

zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses „Verbrauchersicherheit“,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anschluss an die Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Studie im Jahr 2001 über die Anwendung von permanenten Haarfärbemitteln und das Auftreten von Blasenkrebs („Use of permanent hair dyes and bladder cancer risk“) kam der Wissenschaftliche Ausschuss „Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse“, der später gemäß dem Beschluss 2004/210/EG der Kommission⁽²⁾ durch den Wissenschaftlichen Ausschuss „Konsumgüter“ (SCCP) ersetzt wurde, zu dem Ergebnis, dass die möglichen Risiken Anlass zur Besorgnis geben. Der SCCP empfahl der Kommission, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwendung von Haarfärbemitteln zu kontrollieren.
- (2) Der SCCP empfahl des Weiteren eine umfassende Sicherheitsbewertungsstrategie für Inhaltsstoffe von Haarfärbemitteln samt Vorschriften für die Prüfung dieser Stoffe auf ihre mögliche Genotoxizität bzw. Mutagenität.
- (3) Aufgrund der Stellungnahmen des SCCP vereinbarte die Kommission mit den Mitgliedstaaten und Stakeholdern eine Gesamtstrategie zur Regulierung der in Haarfärbemitteln verwendeten Stoffe; diese sieht vor, dass die Industrie aktualisierte wissenschaftliche Daten zur Sicherheit der Inhaltsstoffe vorzulegen hat, auf deren Grundlage der SCCP eine Risikobewertung vornimmt.

- (4) Der SCCP, der mit dem Beschluss 2008/721/EG der Kommission vom 5. August 2008 zur Einrichtung einer Beratungsstruktur der Wissenschaftlichen Ausschüsse und Sachverständigen im Bereich Verbrauchersicherheit, öffentliche Gesundheit und Umwelt und zur Aufhebung des Beschlusses 2004/210/EG⁽³⁾ durch den Wissenschaftlichen Ausschuss „Verbrauchersicherheit“ (SCCS) ersetzt wurde, hat die Sicherheit einzelner Stoffe bewertet, für die die Industrie aktualisierte Daten vorgelegt hatte.
- (5) Die letzte Stufe der Sicherheitsbewertungsstrategie bestand darin, mögliche Gesundheitsrisiken für Verbraucher zu evaluieren, die von Reaktionsprodukten ausgehen, die beim Färben von Haaren mit oxidativen Haarfärbestoffen entstehen. In seinem Gutachten vom 21. September 2010 kam der SCCS zu dem Schluss, dass keine größeren Bedenken hinsichtlich der Genotoxizität und der Karzinogenität der derzeit in der EU verwendeten Haarfärbemittel und ihrer Reaktionsprodukte bestehen.
- (6) Einige Haarfärbestoffe sind unter den im zweiten Teil des Anhangs III der Richtlinie 76/768/EWG festgelegten Einschränkungen und Anforderungen vorläufig bis zum 31. Dezember 2010 für die Verwendung in Haarfärbemitteln zugelassen.
- (7) In Anbetracht der Risikobewertung auf Grundlage der vorgelegten Daten zur Sicherheit sowie der endgültigen Gutachten des SCCS zur Sicherheit von einzelnen Stoffen und ihren Reaktionsprodukten können vorläufig zugelassene Haarfärbestoffe, die derzeit im zweiten Teil des Anhangs III der Richtlinie 76/768/EWG aufgeführt sind, in den ersten Teil dieses Anhangs aufgenommen werden.
- (8) Der SCCS konnte die Sicherheitsbewertungen für die Stoffe Hydroxyethyl-2-Nitro-p-toluidine sowie HC Red No 10 + HC Red No 11, die im zweiten Teil des Anhangs III der Richtlinie 76/768/EWG aufgeführt sind, nicht vor dem 31. Dezember 2010 abschließen. Deshalb sollte die vorläufige Zulassung ihrer Verwendung bis zum 31. Dezember 2011 verlängert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169.

⁽²⁾ ABl. L 66 vom 4.3.2004, S. 45.

⁽³⁾ ABl. L 241 vom 10.9.2008, S. 21.

- (9) Der SCCS stellte in seinem Gutachten über den Stoff o-Aminophenol vom 22. Juni 2010 fest, dass die verfügbaren Daten noch keine abschließende Bewertung der Sicherheit dieses Stoffes zulassen. Angesichts dieses Gutachtens kann o-Aminophenol nicht als sicher für die Verwendung in Haarfärbemitteln betrachtet werden und sollte somit in Anhang II der Richtlinie 76/768/EWG aufgeführt sein.
- (10) Die Richtlinie 76/768/EWG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für kosmetische Mittel —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates werden gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 3. Januar 2012 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 3. Januar 2012 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Mai 2011

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG

Die Richtlinie 76/768/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II wird folgender Eintrag angefügt:

Lfd. Nr.	Chemische Bezeichnung	CAS-Nr./EG-Nr.
„1372	2-Aminophenol (o-Aminophenol; CI 76520) und seine Salze	CAS-Nr. 95-55-6/67845-79-8/51-19-4 EG-Nr. 202-431-1/267-335-4*

2. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Der erste Teil wird wie folgt geändert:

i) Die folgenden Einträge werden angefügt:

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angaben der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
„215	4-Amino-3-nitrophenol (CAS-Nr. 610-81-1; EG-Nr. 210-236-8)	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 1,0 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,5 % nicht überschreiten.	a) Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben. b) Wie in Spalte f der laufenden Nummer 208 angegeben.
216	2,7-Naphthalenediol (CAS-Nr. 582-17-2; EG-Nr. 209-478-7)	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 1,0 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,0 % nicht überschreiten.	a) Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.
217	m-Aminophenol (CAS-Nr. 591-27-5; EG-Nr. 209-711-2) m-Aminophenol HCl (CAS-Nr. 51-81-0; EG-Nr. 200-125-2) m-Aminophenol sulfat (CAS-Nr. 68239-81-6; EG-Nr. 269-475-1) sodium m-Aminophenol (CAS-Nr. 38171-54-9)	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,2 % nicht überschreiten.	Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angaben der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
218	2,6-Dihydroxy-3,4-dimethylpyridine (CAS-Nr. 84540-47-6; EG-Nr. 283-141-2)	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,0 % nicht überschreiten.	Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.
222	2-Hydroxyethyl picramic acid (CAS-Nr. 99610-72-7; EG-Nr. 412-520-9)	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 2,0 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,5 % nicht überschreiten. Für a und b gilt: — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	a) Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.
223	p-Methylaminophenol (CAS-Nr. 150-75-4; EG-Nr. 205-768-2) und sein Sulfat-salz p-Methylaminophenol sulfat (CAS-Nr. 55-55-0/1936-57-8; EG-Nr. 200-237-1/217-706-1)	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 0,68 % (als Sulfat) nicht überschreiten. — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.
225	Ethanol, 2-[4-[Ethyl[(2-Hydroxyethyl)Amino]-2-Nitrophenyl]Amino]-, (CAS-Nr. 104516-93-0) und sein Hydrochlorid HC Blue No 12 (CAS-Nr. 132885-85-9; EG-Nr. 407-020-2)	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 0,75 % (als Hydrochlorid) nicht überschreiten. Für a und b gilt: — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	a) Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angaben der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
		b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 1,5 % (als Hydrochlorid)		
227	3-Amino-2,4-dichlorophenol (CAS-Nr. 61693-42-3; EG-Nr. 262-909-0) und sein Hydrochlorid 3-Amino-2,4-dichlorophenol HCl (CAS-Nr. 61693-43-4)	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 1,5 % (als Hydrochlorid)	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,5 % (als Hydrochlorid) nicht überschreiten.	a) Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.
230	Phenyl methyl pyrazolone (CAS-Nr. 89-25-8; EG-Nr. 201-891-0)	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 0,25 % nicht überschreiten.	Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.
232	2-Methyl-5-hydroxyethylaminophenol (CAS-Nr. 55302-96-0; EG-Nr. 259-583-7)	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,5 % nicht überschreiten. — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.
234	Hydroxybenzomorpholine (CAS-Nr. 26021-57-8; EG-Nr. 247-415-5)	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,0 % nicht überschreiten. — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angaben der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
237	2,2'-(4-Amino-3-nitrophenyl)imino]bisethanol (CAS-Nr. 29705-39-3) und sein Hydrochlorid HC Red No 13 (CAS-Nr. 94158-13-1; EG-Nr. 303-083-4)	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 2,5 % (als Hydrochlorid)	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,25 % (als Hydrochlorid) nicht überschreiten.	a) Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.
238	2,6-Dimethoxy-3,5-pyridindiamin (CAS-Nr. 85679-78-3 (freie Base)) und sein Hydrochlorid 2,6-Dimethoxy-3,5-pyridinediamine HCl (CAS-Nr. 56216-28-5; EG-Nr. 260-062-1)	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 0,25 % (als Hydrochlorid) nicht überschreiten.	Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.
239	HC Violet No 1 (CAS-Nr. 82576-75-8; EG-Nr. 417-600-7)	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 0,28 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 0,25 % nicht überschreiten. Für a und b gilt: — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	a) Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben. b) Wie in Spalte f der laufenden Nummer 208 angegeben.
241	1,5-Naphthalenediol (CAS-Nr. 83-56-7; EG-Nr. 201-487-4)	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 1,0 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,0 % nicht überschreiten.	a) Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angaben der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
242	Hydroxypropyl bis(N-hydroxyethyl-p-phenylenediamin) (CAS-Nr. 128729-30-6) und sein Tetrahydrochlorid Hydroxypropyl bis(N-hydroxyethyl-p-phenylenediamine) HCl (CAS-Nr. 128729-28-2; EG-Nr. 416-320-2)	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 0,4 % (als Tetrahydrochlorid) nicht überschreiten.	Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.
243	4-Amino-2-hydroxytoluene (CAS-Nr. 2835-95-2; EG-Nr. 220-618-6)	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,5 % nicht überschreiten.	Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.
244	2,4-Diaminophenoxyethanol (CAS-Nr. 70643-19-5), sein Hydrochlorid und sein Sulfatsalz 2,4-Diaminophenoxyethanol HCl (CAS-Nr. 66422-95-5; EG-Nr. 266-357-1) 2,4-Diaminophenoxyethanol sulfate (CAS-Nr. 70643-20-8; EG-Nr. 274-713-2)	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 2,0 % (als Hydrochlorid) nicht überschreiten.	Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.
245	2-Methylresorcinol (CAS-Nr. 608-25-3; EG-Nr. 210-155-8)	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 1,8 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,8 % nicht überschreiten.	a) Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.
246	4-Amino-m-cresol (CAS-Nr. 2835-99-6; EG-Nr. 220-621-2)	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,5 % nicht überschreiten.	Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angaben der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
248	2-Amino-4-hydroxyethylaminoanisole (CAS-Nr. 83763-47-7; EG-Nr. 280-733-2) und sein Sulfatsalz 2-Amino-4-hydroxyethylaminoanisole sulfate (CAS-Nr. 83763-48-8; EG-Nr. 280-734-8)	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,5 % (als Sulfat) nicht überschreiten. — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.
249	Hydroxyethyl-3,4-methylen-dioxyanilin und sein Hydrochlorid Hydroxyethyl-3,4-methylene-dioxyaniline HCl (CAS-Nr. 94158-14-2; EG-Nr. 303-085-5)	Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln		Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,5 % nicht überschreiten. — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.
250	3-Nitro-p-hydroxyethylaminophenol (CAS-Nr. 65235-31-6; EG-Nr. 265-648-0)	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 1,85 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 3,0 % nicht überschreiten. Für a und b gilt: — Nicht zusammen mit nitrosierend wirkenden Systemen verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	a) Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben. b) Wie in Spalte f der laufenden Nummer 208 angegeben.
251	4-Nitrophenyl aminoethylurea (CAS-Nr. 27080-42-8; EG-Nr. 410-700-1)	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 0,5 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 0,25 % nicht überschreiten. Für a und b gilt: — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	a) Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angaben der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
252	2-Amino-6-chloro-4-nitrophenol (CAS-Nr. 6358-09-4; EG-Nr. 228-762-1)	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 2,0 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 2,0 % nicht überschreiten.	a) Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben. b) Wie in Spalte f der laufenden Nummer 208 angegeben.“

ii) Der Eintrag unter der laufenden Nummer 201 erhält folgende Fassung:

„201	2-Chloro-6-ethylamino-4-nitrophenol (CAS-Nr. 131657-78-8; EG-Nr. 411-440-1)	a) Haarfärbestoff in oxidativen Haarfärbemitteln b) Haarfärbestoff in nichtoxidativen Haarfärbemitteln	b) 3,0 %	a) Nach dem Mischen unter oxidativen Bedingungen darf die Höchstkonzentration bei der Anwendung am Haar 1,5 % nicht überschreiten. Für a und b gilt: — Nicht zusammen mit nitrosierenden Agenzien verwenden. — Höchstgehalt an Nitrosamin: 50 µg/kg. — In nitritfreien Behältern aufbewahren.	a) Wie in Spalte f der laufenden Nummer 205 (Buchstabe a) angegeben.“
------	---	---	----------	---	---

b) Der zweite Teil wird wie folgt geändert:

- i) Die Einträge mit den laufenden Nummern 3 bis 6, 11, 12, 16, 19 bis 22, 25, 27, 31 bis 39, 44, 48, 49, 55 und 56 werden gestrichen.
- ii) Bei den Einträgen mit den laufenden Nummern 10 und 50 wird in Spalte g das Datum „31.12.2010“ ersetzt durch „31.12.2011“.